

Italienischer Fall N. 1

Die Gemeinde Venedig verordnet gegenüber einer Firma mit begrenzter Verantwortung (*das heißt in Italien, dass die Gemeinde mit eigener Kasse die Schulden zahlt*), die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um ein Gelände, auf dem vor Jahren eine Kiesgrube aktiv war, und auf dem nun Arsen, Eisen und Mangan in großer Menge über den vorgeschriebenen Grenzwerten gefunden wurde, wiederherzustellen.

Diese Verordnung wendet sich gegen die Firma, die die vorhergehende Firma gekauft hatte. Die Verantwortung dieser Nachfolge-Firma basierte auf einigen Annahmen:

Die vorherige Firma arbeitete im Rahmen von Abriss von Gebäuden, Erdbewegungen, so dass die Kiesgrube mit Altlasten ausgefüllt wurde; der Vertreter der früheren Firma wurde angeklagt und strafrechtlich verurteilt.

Darüber hinaus betraf die Verordnung auch die Mitglieder und die Verwalter der zweiten Nachfolge-Firma.

Die juristischen Fragen bestanden darin:

- 1) ob Artikel 17 des Gesetzes N. 22 von 1997 anwendbar wäre, da die Verschmutzung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht wurde;
- 2) ob eine Verantwortung gegen die zweite Firma anzunehmen ist;
- 3) ob der europäische Grundsatz "Wer verschmutzt bezahlt" gegen die erste Firma anzuwenden ist;
- 4) ob die Mitglieder und die Verwalter der zweiten Nachfolge-Firma zusammen mit der ersten Firma verantwortlich sind, obwohl einige von Ihnen mit der Verschmutzung nichts zu tun hätten.